

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 09. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2022)

zum Thema:

67er Hilfen II

und **Antwort** vom 25. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11813**
vom **09. Mai 2022**
über **67er Hilfen II**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ergänzend zu meiner schriftlichen Anfrage „67er Hilfen“ frage ich den Senat:

1. Trifft es zu, dass Träger von 67er Maßnahmen ausschließlich zu 100% ausgebildete Sozialarbeiter*innen anstellen müssen, während Träger von Teilhabeleistungen dies nur zu 75% müssen und wenn ja, warum?

Zu 1.: Zwischen dem Land Berlin als Träger der Sozialhilfe und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Vereinigung kommunaler Einrichtungen, der Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. sowie den Vereinigungen der privaten Trägereinrichtungen wurde der Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) in der Fassung vom 01. Januar 2020 abgeschlossen, der als Anlage u. a. die unterschiedlichen Leistungstypen für den Personenkreis der Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten gemäß §§ 67 ff. SGB XII enthält. § 11 des BRV regelt die personelle Ausstattung, welche konkret in den leistungstypspezifischen Anlagen vereinbart sind.

Die Konkretisierung zur Definition der Fachkräfte ist in den Leistungstypen als Anlage 1 BRV in den jeweiligen Leistungstypbeschreibungen zu 5.1 Grundlagen für eine

Leistungsvereinbarung/Personelle Ausstattungsstandards geregelt. Danach beträgt die Fachkraftquote 100 %. Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Vereinbarung sind:

- Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen (Fachhochschule/Bachelor of Arts) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,
- sonstige Fachkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

In der Eingliederungshilfe wurde ebenfalls ein Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX am 05.06.2019 beschlossen. Die personelle Ausstattung ist in den Leistungstypbeschreibungen der unterschiedlichen Leistungsangebote geregelt.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe für einen anderen Personenkreis, Menschen mit Behinderung, vorgehalten werden, ist ein Vergleich zum Personenkreis der Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten nicht zielführend, da unterschiedliche Bedarfe bestehen, welche den Einsatz unterschiedlicher Berufsgruppen notwendig werden lassen.

2. Wie viele Maßnahmen wurden in den letzten 10 Jahren im Leistungstyp Wohnraumerlangung durchgeführt und wie viele davon erfolgreich in Form einer angemieteten Wohnung jährlich abgeschlossen?

a) Wie stellt sich der durchschnittliche Bewilligungszeitraum für den Leistungstyp Wohnraumerlangung jährlich in den letzten 10 Jahren dar?

3. Wie stellt sich der durchschnittliche Bewilligungszeitraum für die verschiedenen Leistungstypen für Maßnahmen nach §67 SGB XII jährlich in den letzten 10 Jahren dar?

Zu 2. und 3.: Die Anzahl der bewilligten Maßnahmen werden für die Jahre 2016 - 2020 dargestellt:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Maßnahmen	8817	8209	7906	7.832	7.522

Quelle: Daten SenFin; OPEN/PROSOZ

Eine Datenerhebung der Maßnahmen, die mit der Anmietung einer Wohnung abschließen bzw. der Bewilligungszeitraum je Leistungstyp, besteht nicht.

4. Die Träger von 67er Maßnahmen füllen einmal jährlich eine umfangreiche Statistik aus zu den durchgeführten 67er Maßnahmen. Wann wurde diese zuletzt nach welchen Kriterien ausgewertet, wann ist die nächste Auswertung geplant, nach welchen Kriterien werden die zusammen getragenen Daten ausgewertet und was sind die Ergebnisse dieser Auswertung?

Zu 4.: Die Verpflichtung zur Erstellung eines standardisierten Jahresberichts regelt § 14a - Dokumentation der leistungsbezogenen Qualitätsstandards - BRV. Danach erstellt der Leistungserbringer jährlich einen Jahresbericht je Leistungstyp bzw. Einzelvereinbarung gemäß §§ 76 SGB XII über die von ihm erbrachten Leistungen, deren Qualität und die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung und leitet diesen dem Träger der Sozialhilfe bis zum 15.04. des Folgejahres zu.

Die standardisierten Jahresberichte werden regelmäßig jährlich ausgewertet. Die Daten dienen der internen Planung zur Entwicklung der Leistungsangebote. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales plant, diese Daten in eine weitergehende „Sozialberichtserstattung“ zu integrieren.

5. Wie erfolgt die Zuweisung an Träger von 67er Maßnahmen durch die Sozialämter, sofern der Antrag für eine 67er Maßnahme nicht direkt durch einen Träger erfolgt, sondern durch eine Person?

a) Da die Träger in Einzelverhandlungen mit der Senatsverwaltung ihre Tagessätze aushandeln bzw. nachverhandeln können, kommt es mitunter zu Spannweiten bei den Tagessätzen. Sind den Bezirken die Tagessätze der Träger bekannt und inwiefern ist sichergestellt, dass die Sozialämter Personen nicht den Trägern zuweisen, die den für die KLR günstigsten Preis haben, sondern die Zuweisung nach qualitativen Kriterien durch die Sozialämter erfolgt?

Zu 5.: Gem. § 9 SGB XII richtet sich die Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles. Aus der Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 dieser Vorschrift, ergibt sich hinsichtlich der Gestaltung der Leistung, für die Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht. Diesem soll entsprochen werden, wenn der Wunsch angemessen ist, mithin keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.

Alle Vergütungen der vereinbarten Leistungsangebote entsprechen insofern den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, so dass keine fiskalischen Hindernisse bestehen, den Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen.

6. Wie unterscheiden sich die Übergangshäuser von ASOG Plus Einrichtungen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe?

Zu 6.: Übergangshäuser im Land Berlin stellen eine Form (Leistungstyp) der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII dar, in der sozialpädagogischen Beratung und persönliche Unterstützung zur Überwindung der mit der Obdachlosigkeit regelmäßig einhergehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten geleistet wird und eine Unterkunft zur Beseitigung der Obdachlosigkeit genutzt wird.

Zu unterscheiden ist die ordnungsrechtliche Abwehr einer Gefahrenlage - als eine solche ist unfreiwillige Obdachlosigkeit aufzufassen - auf der Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII, welche einen deutlich weitergehenden Auftrag haben.

Nach gegenwärtiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung hat die Ordnungsbehörde zur Beseitigung von Obdachlosigkeit eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die Tag und Nacht Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht.

Weitergehende Hilfen zur Überwindung der Obdachlosigkeit sind nicht Angelegenheit der Ordnungsbehörde, sondern, soweit sich Hilfsbedürftige nicht selbst helfen können und die Hilfe nicht von anderen erhalten, grundsätzlich Aufgabe des zuständigen Trägers der

Sozialhilfe, in Gestalt von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Vorrang bei dieser Hilfeart haben sozialpädagogische Beratung und persönliche Unterstützung der Leistungsberechtigten.

„ASOG Plus“ ist weder ein gesetzlich normierter noch ein fachlich definierter Begriff und findet von daher hier keine Anwendung.

Im Rahmen des Projekts zur gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) ist geplant, die räumlichen Standards der ordnungsrechtlichen Unterbringung stärker den individuellen Bedürfnissen der Zielgruppen (Frauen, LSBTIQ, junge Erwachsene, psychisch Kranke, Suchtkranke, Pflegebedürftige, etc.) anzupassen und eine sozialpädagogische Basisberatung vorzuhalten, die jedoch die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII nicht ersetzen sondern ein zusätzliches Angebot darstellen soll, dessen Aufgabe die Erstberatung und die Erschließung weiterführender Hilfen beinhaltet.

Berlin, den 25. Mai 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales